



Gemeinde Kirchheim b. München

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12/II für das Gebiet „Heimstettener Zentrum“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/II – 1. Änderung beschlossen

Nachstehend ist der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 07.07.2020 abgedruckt:

„1. Um langfristig die Einkaufsmöglichkeiten und die Nahversorgung in Heimstetten zu gewährleisten und dem Parkdruck entgegen zu wirken, sowie den Anforderungen an die E-Mobilität zu entsprechen, müssen mehr Parkflächen geschaffen werden. Hierdurch besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch für eine Überplanung des Bereiches Flur-Nr. 104/107 und 104/156 sowie 104/162 Tfl. und 104/157 Tfl., Gemarkung Heimstetten. Für dieses Gebiet wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12/II aufgestellt; es handelt sich hierbei um einen einfachen Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 Baugesetzbuch). Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren

2. Der Plangeltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die in der Gemarkung Heimstetten befindlichen Grundstücke Fl.Nr. 104/107 und 104/156 sowie 104/162 Tfl. und 104/157 Tfl..

Umgrenzt wird der Plangeltungsbereich

- im Norden: von der Räterstraße

- im Osten: von der Zugspitzstraße

- im Süden: von den Grundstücken Am Gangsteig 17, 17a, 17b, 19, 19a, 21 und 23, Räterstraße 22c und Zugspitzstraße 39, 41, 43, 45 und 47 und Glockenblumenstraße 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17

- im Westen: vom Margeritenweg

3. Planungsanlass und –ziele der Bebauungsplanänderung

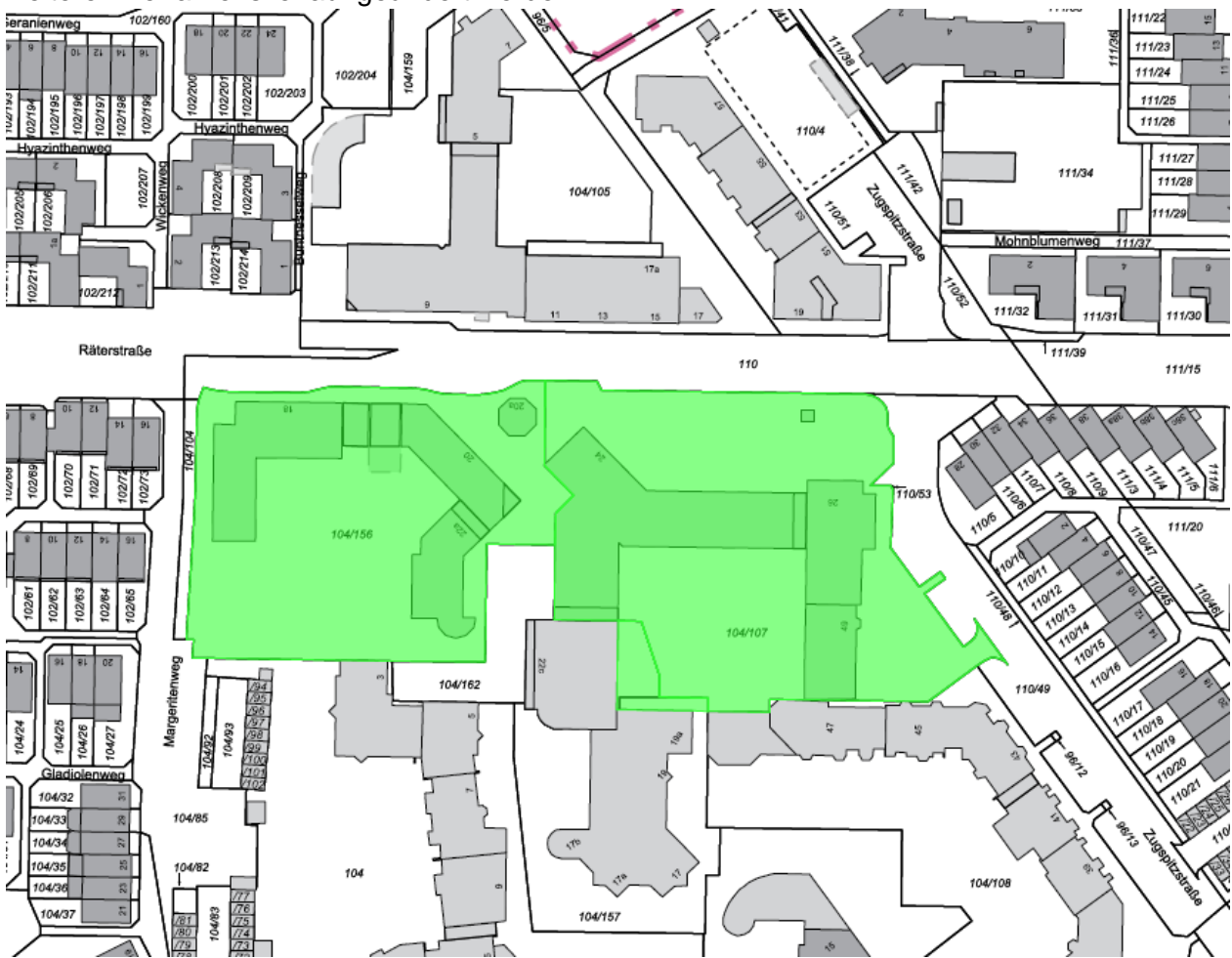
Durch die Umnutzung des Spielplatzes bzw. Erweiterung der Parkflächen soll dem Parkdruck entgegengewirkt werden und den Ansprüchen von Elektrofahrzeugen entsprochen werden. Zudem soll durch die ausreichende Zurverfügungstellung einer Mobilitätsstation (z. B. Parkplätze für Elektrofahrzeuge, Fahrräder usw.) der Einzelhandel im Heimstettener Zentrum fortwährend gestärkt werden.

4. Als Planfertiger wird das Architekturbüro Richard Baumann, Architekt und Stadtplaner SRL, Wörthsee, durch den Eigentümer der Grundstücke beauftragt. Der Gemeinde Kirchheim fallen keine Planungskosten an.

Für den Fall, dass die Aufstellung der Bebauungsplanänderung die Erstellung von Fachgutachten (z.B. für den Belang Lärmschutz) erfordert, werden diese ebenfalls durch den Eigentümer beauftragt.

5. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.“

Nachfolgende Abbildung verdeutlicht den vorgesehenen **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12/II – 2. Änderung** (grün hinterlegt). Dieser kann gegebenenfalls im weiteren Verfahrensverlauf geändert werden.



=====

In Kürze erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der Zeitraum und der Ort, in dem sich Interessierte über die Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen bei der Gemeinde erkundigen können, wird noch gesondert öffentlich bekannt gemacht. In diesem Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit zur vorgesehenen Planung äußern, dies wird ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeindeverwaltung:
Herr Müller, Tel. 089/90909-3112

Gemeinde Kirchheim b. München, 29.07.2020
Bauamt - Sachgebiet Bauverwaltung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Kirchheim b. München

Ausgehängt am: **30.07.2020**
Abgenommen am: _____

..... (Siegel)
Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister

Unterschrift